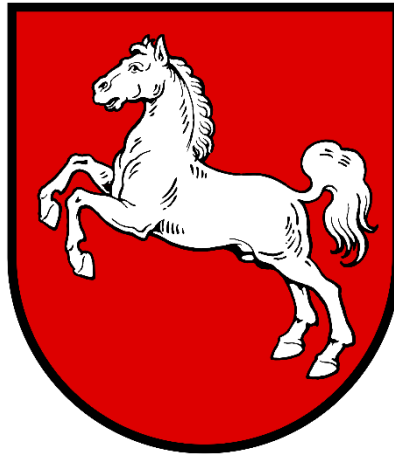


**Niedersächsisches Landesamt
für Brand- und Katastrophenschutz**



Brandsicherheitswachdienst

Verwendungszweck:

Diese Lern- bzw. Seminarunterlage soll den Teilnehmenden des Lehrgangs hilfreiche Informationen bieten. Die Inhalte dieser Lernunterlage als auch ggf. ergänzender Unterlagen werden im Lehrgang mit den Teilnehmern erarbeitet. Es ist empfehlenswert während der Unterrichte weitere, eigene Aufzeichnungen anzufertigen.

Rechtliche Hinweise:

Die Inhalte dieser Lernunterlage werden mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet. Wir sind bemüht, die Informationen aktuell, inhaltlich richtig sowie vollständig anzubieten. Dennoch ist das Auftreten etwaiger Fehler nicht auszuschließen. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird auf die vollständige geschlechterspezifische Formulierung verzichtet.

Die Lern- bzw. Seminarunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Jedwede Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte, Veröffentlichung im Internet oder sonstige Nutzung als zum persönlichen Gebrauch der Teilnehmenden ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zulässig.

Stand: 10.02.2021



Inhaltsverzeichnis

1 Brandsicherheitswache	4
2 Posten (Truppmann oder -führer)	5
3 Postenführer (Gruppenführer)	6
3.1 Abstellung von Mängeln durch Anordnungen	7
3.2 Räumung des Gebäudes	8
4 Festgelände, Zirkuszelt und Großveranstaltungen	8
Literaturverzeichnis	10
Abbildungsverzeichnis	11



1 Brandsicherheitswache

Eine Brandsicherheitswache (BSW) ist eine vorbeugende Maßnahme, die im Vorfeld bei Mängeln und bei Eintritt eines Schadenereignisses sofort vor Ort tätig werden kann. Sie wird dann durch die Gemeinde eingesetzt, wenn eine **erhöhte Brandgefahr** besteht und

viele Menschen



oder

große Sachwerte



Abbildung 1 Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache

in Gefahr sind.

Auch die Werkfeuerwehr eines Industriebetriebes stellt bei feuergefährlichen Arbeiten häufig eine BSW. Eine andere Möglichkeit dafür wäre ein Osterfeuer. Beispielhaft für viele verschiedene Veranstaltungen soll hier der fiktive Ablauf einer BSW in der Aula einer Schule dargestellt werden:

1. Der Raum hat 600 Sitzplätze und eine abgetrennte Großbühne mit 300 m² Grundfläche.
2. Der örtliche Theaterkreis bietet als kulturelle Veranstaltung ein modernes Musical an, es werden Karten für 480 Personen verkauft.
3. Nach erfolgter Anmeldung durch den Veranstalter ordnet die Gemeinde auf Grundlage von § 26 Niedersächsisches Brandschutzgesetz eine BSW an.
4. Der Leiter der Feuerwehr legt fest, dass hier zwei Feuerwehrangehörige als Besetzung einer BSW ausreichend sind, ein Wachhabender als Leiter der BSW (Postenführer) und sein Posten (die Mindestbesetzung). Eine besondere Ausstattung muss nicht mitgeführt werden, da alle notwendigen Einsatzmittel in diesem Fall im Gebäude vorhanden sind.
5. Die BSW ist 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn vor Ort und führt die erforderlichen Sicherheitskontrollen, z. B. die Kontrolle der sicheren Benutzbarkeit der Rettungswege, durch.

6. Danach begibt sich der Posten auf seinen Platz und der Leiter der BSW beginnt seinen Rundgang.
7. Nach Ende der Veranstaltung bleibt die BSW zunächst auf ihrem Posten bis deren Leiter entscheidet, dass die Gründe für ihre Anwesenheit entfallen sind. Nach einem abschließenden Kontrollgang, um mögliche Zündquellen auszuschließen, erfolgen Abmeldungen bei Veranstalter und Leitstelle. Jetzt rückt die BSW ein.

2 Posten (Truppmann oder -führer)

Truppführer sind als Posten (die Mindestanforderung dafür ist die abgeschlossene Truppmannausbildung nach FwDV 2) in einer Brandsicherheitswache eingesetzt und führen Sicherheitskontrollen durch. Sie benötigen Kenntnisse über die örtlichen Verhältnisse und die Aufgaben einer Brandsicherheitswache.

Beispiele für Sicherheitskontrollen sind folgende:

- Kontaktaufnahme zur Feuerwehr-Einsatzleitstelle,
- Prüfung der ordnungsgemäßen Nutzbarkeit der Rettungswege,
- Sichtkontrolle der brandschutztechnischen Einrichtungen (z. B. Feuerlöscher) und
- Einholung von Informationen des Veranstalters über brandgefährliche Handlungen (z. B. Zigarettenrauch auf der Bühne)

Ziele der Brandsicherheitswache sind die **Verhinderung einer Brandentstehung**, die **Vermeidung der Ausbreitung von Feuer und Rauch**, die **Sicherung der Rettungs- und Angriffswege** und die **Sicherstellung unverzüglicher Gefahrenabwehrmaßnahmen** (Schutzziele des vorbeugenden Brandschutzes):



Abbildung 2 Schutzziele des vorbeugenden Brandschutzes

3 Postenfürer (Gruppenführer)

Ein Feuerwehrangehöriger mit Erfahrungen als Wachposten, ausreichenden Kenntnissen über die örtlichen Verhältnisse, sowie der Qualifikation als Gruppenführer kann als Wachhabender (= Leiter der Brandsicherheitswache (BSW)) eingesetzt werden. Wir betrachten den vorab beschriebenen fiktiven Einsatz der BSW aus der Sicht des Leiters:

1. Der Feuerwehrangehörige meldet sich als Wachhabender und informiert sich über die Veranstaltung (z. B. Zeitpunkt) in dem regelmäßig bespielten Objekt. (z. B. Zeitablauf).
2. Am Tag der Veranstaltung beginnen Wachhabender und –posten rechtzeitig, spätestens 30 Minuten vor Beginn der Veranstaltung, nach Anmeldung bei Leitstelle und Veranstalter mit den Sicherheitskontrollen und informieren sich beim Veranstalter über Besonderheiten des Stückes z. B. pyrotechnische Effekte und Pausen.
3. Zu Beginn der Veranstaltung nehmen Wachhabender und –posten ihre Plätze ein.
4. Während eines Kontrollganges des Wachhabenden stellt dieser fest, dass vor dem zentralen Notausgang ein Lkw parkt. Er bittet den Veranstalter, das Fahrzeug umgehend entfernen zu lassen. Dieser unterbricht die Veranstaltung für eine ungeplante Pause, das Fahrzeug wird vom Fahrer entfernt. Danach wird die Veranstaltung fortgesetzt.
5. Nach dem Ende des Musicals wartet die BSW auf ihrem Posten bis sich im Zuschauerraum nur noch wenige Personen aufhalten. Ein abschließender Rundgang und Abmeldungen beendet die Brandsicherheitswache.

3.1 Abstellung von Mängeln durch Anordnungen

Festlegungen für Sicherheitsmaßnahmen bei einer Veranstaltung oder einer Maßnahme treffen die zuständigen Verantwortlichen, z. B. das Ordnungsamt der Gemeinde, grundsätzlich vor dem Termin. Weil sich manches erst im Verlauf der Veranstaltung ergeben kann, muss die Brandsicherheitswache nach § 26 (3) Niedersächsischen Brandschutzgesetz Anordnungen zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege treffen. Das ist oben unter d) geschehen. Anordnungen der BSW müssen verhältnismäßig sein; bei Bedarf sind Vorgesetzte, Polizei und Ordnungsbehörden nachzufordern.

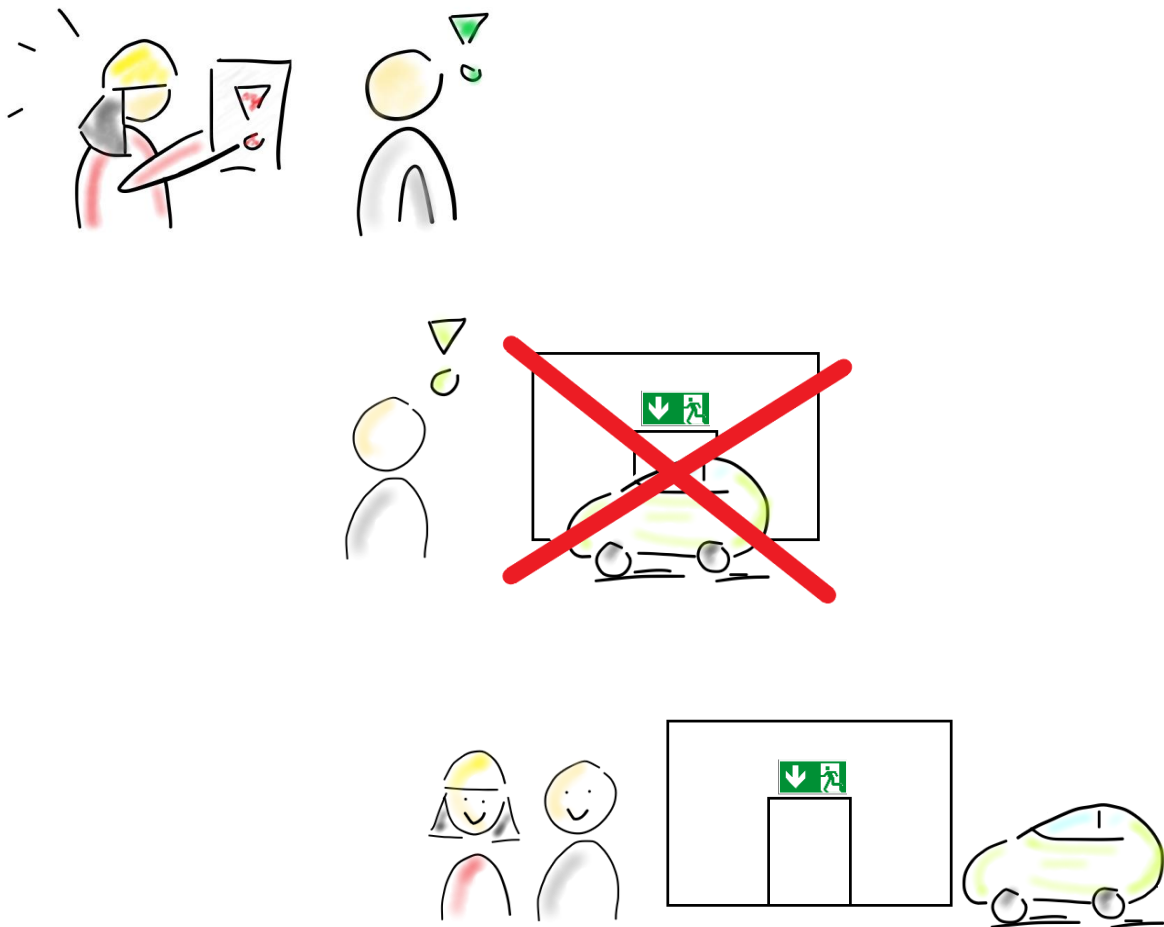


Abbildung 3 Anordnung zur Freihaltung der Rettungswege

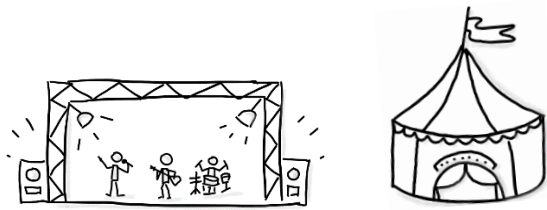
Bei der Durchsetzung von Maßnahmen kommt es besonders auf die persönliche Eignung des Leiters der BSW an. Es ist in der Regel einfacher und besser, durch gutes Verhandlungsgeschick in Gesprächen mit Überzeugung für Sicherheit zu sorgen, als auf offiziellem Weg eine formale Anordnung zu erlassen. Falls notwendig kann dieses aber auch erforderlich sein. Zunächst ist aber erstmal der Veranstalter oder sein Betreiber zuständig und verantwortlich für die Abstellung von Mängeln zu sorgen.

Das Auftreten der BSW ist dabei korrekt und höflich, aber bestimmt. Sofern es die Lage zulässt wird Dienstkleidung getragen. Volle Aufmerksamkeit und ein vorbildliches Verhalten im Rahmen der Durchführung der kostenpflichtigen BSW sind erforderlich.

3.2 Räumung des Gebäudes

Im Brandfall kann die BSW die Räumung des Gebäudes anordnen, wenn es keine andere Lösung gibt. Der Betreiber bzw. Veranstalter muss dieses dann umsetzen, ggf. die Feuerwehr unterstützen. Objektspezifisch gibt es dazu verschiedene Lösungen, z. B. vorbereitete automatisch ablaufende Durchsagen. Entscheidend ist in jedem Fall, dass panikartige Reaktionen unbedingt vermieden werden.

4 Festgelände, Zirkuszelt und Großveranstaltungen



Bei derartigen Veranstaltungen sind auch BSW vorgesehen. Teilweise gibt es jeweils eigene Sicherheitskonzepte, auch mit Informationen für die Einsatzkräfte. Beispiele für Besonderheiten wären auch die größere räumliche Ausdehnung und damit der Einsatz der Posten mit Fahrzeugen.

Abbildung 4 Besondere Veranstaltungen

Nach der niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) ist bei Anlagen mit mehr als 5.000 Besucherplätzen durch den Veranstalter ein Sicherheitskonzept aufzustellen. Verantwortliche von anderen Organisationen müssen daran im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mitwirken. Das ist eine Art von Einsatzplan für das Ereignis, der wie folgt gegliedert sein kann:

- Einleitung
- Krisenstab¹
- Verhalten bei sicherheitsrelevanten Störungen (z. B. Brandfall, besondere Emotionen beim Publikum, ...)
- Evakuierung/Räumung

¹ Krisenstab: Der Krisenstab ist hier die Versammlung aller verantwortlichen Vertreter (u. a. Veranstalter, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, ...), die zusammenkommen und nach Möglichkeit Entscheidungen gemeinsam treffen und vorher abstimmen. Im Brandfall liegt die Einsatzleitung natürlich bei der Feuerwehr.

- Massenanfall von Verletzten
- Personaleinsatzkonzept des
 - Ordnungsdienstes
 - Sanitätsdienstes
 - Brandsicherheitswachdienstes
- Anhänge

Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Teilnehmenden bezeichnet man allgemein auch als Großveranstaltungen. Insbesondere diese größeren Ereignisse machen es auch notwendig zu prüfen, in welchem Umfang Stärke, Qualifikation und Ausrüstung der BSW angepasst werden müssen. Es kann sein, dass dann als Einsatzleiter ein Feuerwehrangehöriger mit der Qualifizierung zum Zugführer erforderlich ist.

Da jedes Objekt, jede Veranstaltung und auch die zuständige Feuerwehr spezifische Besonderheiten aufweisen, wäre es sinnvoll, ein örtliches Konzept für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zum Thema BSW zur Verfügung zu haben.

Literaturverzeichnis

Weiterführende und ergänzende Inhalte, teilweise auch mit direkter Bedeutung für die Einsatzkräfte, finden sich in folgenden Literaturhinweisen (jeweils aktuelle Fassung, s. a. www.voris.niedersachsen.de):

- AGBF Bund: Sicherheitskonzepte für Versammlungsstätten (2008)
- Landesfeuerwehrverband (LFV) Niedersachsen, Ministerium für Inneres und Sport, AGBF Niedersachsen, Arbeitsgemeinschaft Vorbeugender Brandschutz (auf den Internetseiten der NABK und des LFV): Infos Vorbeugender Brandschutz (VB)
- Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung
- Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG), § 26 Brandsicherheitswachdienst
- Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)
- Runderlass über Fliegende Bauten (= Zelte) vom 10.12.2008
 - VB-Info Nr. 1, Brandsicherheitswachdienst
 - VB-Info Nr. 7, Brauchtumsfeuer



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache	4
Abbildung 2 Schutzziele des vorbeugenden Bandschutzes	5
Abbildung 3 Anordnung zur Freihaltung der Rettungswege	7
Abbildung 4 Besondere Veranstaltungen	8

